

RS OGH 1995/9/14 8ObA275/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1995

Norm

GewO 1859 §82 litf

Rechtssatz

Konnte der Arbeitnehmer seinen Dienst deshalb nicht rechtzeitig nach den Weihnachtsferien antreten, weil ihm die österreichischen Behörden die Einreise mit seinem noch von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ausgestellten Reisepaß, der mit einem ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Sichtvermerk der Bundespolizeidirektion Wels versehen war, verweigerten, nachdem sie ihn noch knapp vor Jahresende mit diesem Reisepaß ungehindert ausreisen ließen, begründet dies keinen Entlassungsgrund. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 275/95
Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObA 275/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0063934

Dokumentnummer

JJR_19950914_OGH0002_008OBA00275_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at